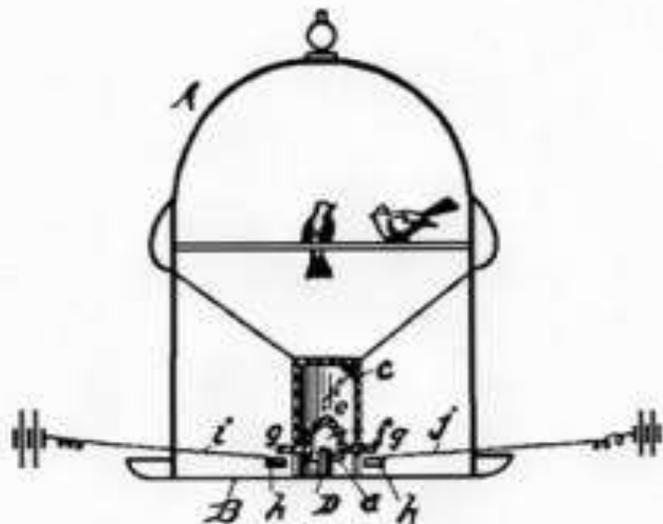


Brandschutzforum 22.11.2024

Der ganz normale Wahnsinn!

Aus dem Fotoalbum eines Prüfsachverständigen
sicherheitstechnischer Anlagen



Zu der Patentschrift
№ 90083.

KK FIRE INSPECT GmbH

Sicherheitstechnische Anlagen *Prüfung · Beratung · Ausbildung*

Dipl.-Ing. (FH)

MICHAEL ULMAN

Geschäftsführender Gesellschafter

Pienzenauerstraße 7 · D-81679 München

T +49 89 98 10 789-61 · M +49 179 2955236

E m.ulman@kk-fire-inspect.com

WWW.KK-FIRE-INSPECT.COM



Vita



bis 1994 Studium der Elektrotechnik an der FH München

1994 bis 1999 Fachplaner / Bauleiter ELT in einem Ingenieurbüro

1999 bis 2021 Sachverständiger ELT bei einer Prüforganisation

seit 2008 Prüfsachverständiger für Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

2017 bis 2021 verantwortlich für die Ausbildung von Prüfsachverständigen BMA/SSV

seit 2017 Inspektor für die Revision von Brandmeldeanlagen in Österreich

seit 2017 Prüfungsbeauftragter für BMA und SAA nach DIN 14675-2

seit 2020 Mitarbeiter Komitee DKE 713.0.3 (DIN VDE 0833-2)

seit 2020 Mitarbeiter Komitee DKE 713.0.17 (DIN VDE 0833-4)

seit 2023 Mitarbeiter Normenausschuss DIN 14675-1

seit Oktober 2021 geschäftsführender Gesellschafter der KKFI

Schwerpunkte der Tätigkeit

- Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen nach SPrüfV;
- Beratung zu sicherheitstechnischen Anlagen;
- Schulungen zu Themen der BayBO, BayTB, MLAR, DIN VDE 0833-1, -2, -4

KK Fire Inspect GmbH, Pienzenauerstraße 7, 81675 München

Mail m.ulman@kk-fire-inspect.com Mobile: +49 179 2955236

Prüfsachverständigen-Bashing!

Dein Kollege sieht das anders!

Gestern ging das noch!

Wo steht das?

Haben wir immer schon so gemacht!

Haben wir noch nie so gemacht!

ChatGPT: wer oder was ist ein Prüfsachverständiger?

Ein Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen ist eine fachlich qualifizierte Person, die befugt ist, sicherheitstechnische Anlagen zu überprüfen und deren ordnungsgemäßen Zustand zu bestätigen. Diese Anlagen können beispielsweise Feuerlöschanlagen, Brandmeldeanlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen oder andere technische Systeme sein, die im Rahmen von baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben regelmäßig geprüft werden müssen.

Die Hauptaufgaben eines Prüfsachverständigen umfassen:

1. **Überprüfung der Sicherheit:** Sicherstellen, dass die sicherheitstechnischen Anlagen den geltenden Normen und gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. **Dokumentation:** Erstellung von Prüfberichten, die den Zustand der Anlagen festhalten und eventuell festgestellte Mängel dokumentieren.
3. **Prüfungen gemäß gesetzlicher Vorgaben:** Regelmäßige Prüfungen, wie sie von Bauordnungen oder anderen rechtlichen Regelungen vorgegeben werden.
4. **Beratung und Empfehlungen:** Gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheit oder zur Behebung von Mängeln aussprechen.

Die Anforderungen an Prüfsachverständige sind in der Regel durch entsprechende Bauordnungen und Normen geregelt, wobei sie häufig eine spezifische Qualifikation, Berufserfahrung und eventuell eine Anerkennung oder Zertifizierung durch eine Behörde benötigen.

Muster-Prüfverordnung MPrüfVO

§ 2 Prüfungen

(1) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre **Wirksamkeit und Betriebssicherheit** einschließlich des **bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen** (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

Muster-Prüfverordnung MPrüfVO

(2) Die Prüfungen nach Abs.1 sind

1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen sowie
3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.

Zwei Fragen:

Was ist eine technische Änderung der baulichen Anlage?

Was ist eine wesentliche Änderung der technischen Anlage?

Muster-Verordnung Prüfsachverständige MPPVO

§ 2

Prüfingenieure und Prüfsachverständige

(2) ¹Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der MBO oder in Vorschriften aufgrund der MBO vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. ²Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 31

Aufgabenerledigung

¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 MPrüfVO. ²Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten.

Muster-Prüfgrundsätze

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Ausgabe 3
30.12.2022

Fachkommission Bauaufsicht
der Bauministerkonferenz

Grundsätze für die Prüfung technischer
Anlagen entsprechend der Muster
Prüfverordnung durch bauaufsichtlich
anerkannte Prüfsachverständige

(Muster-Prüfgrundsätze)

Fassung: 26. November 2010, zuletzt geändert
durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht
vom 6. Dezember 2021

Muster-Prüfgrundsätze

1 Allgemeines

Ziel der Prüfung ist es, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage festzustellen. Bei der Prüfung sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen.

Der Prüfsachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind (Abschnitt 5 dieser Prüfgrundsätze).

Bei den Prüfungen sind alle Anlagenteile zu prüfen. Stichprobenprüfungen sind nur zulässig, soweit dies zu den einzelnen Prüfpunkten nach Abschnitt 5 dieser Prüfgrundsätze ausdrücklich vermerkt ist (bei Prüfungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit „(S)“, bei Wiederholungsprüfungen mit „(SW)“).

Geht aus der Dokumentation und dem Zustand der Anlage hervor, dass seit der letzten Prüfung an der Anlage oder in deren Umfeld wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, ist – soweit keine genehmigungsbedürftige Abweichung von dem genehmigten Brandschutzkonzept vorliegt – die wiederkehrende Prüfung als Erstprüfung durchzuführen.

Fazit: Prüfsachverständige

Prüfsachverständige empfinden Schmerz!

Prüfsachverständige bluten!

Das Blut von Prüfsachverständigen ist nicht blau!

Prüfsachverständige sind (auch) Menschen!

Der tägliche Wahnsinn!





Der tägliche Wahnsinn!



Der tägliche Wahnsinn!



Der tägliche Wahnsinn!





KK Fire Inspect GmbH



©Dipl.-Ing. (FH) Michael Ulman



Türen dürfen
nur mit rotem Taster
geschlossen werden!

Feuertür
Scheibe einschlagen
1.03
Knopf tief drücken

Dies ist
kein
Türöffner!



Der tägliche Wahnsinn!













Der tägliche Wahnsinn!



Der tägliche Wahnsinn!



Der tägliche Wahnsinn!



Der tägliche Wahnsinn!



Der tägliche Wahnsinn!



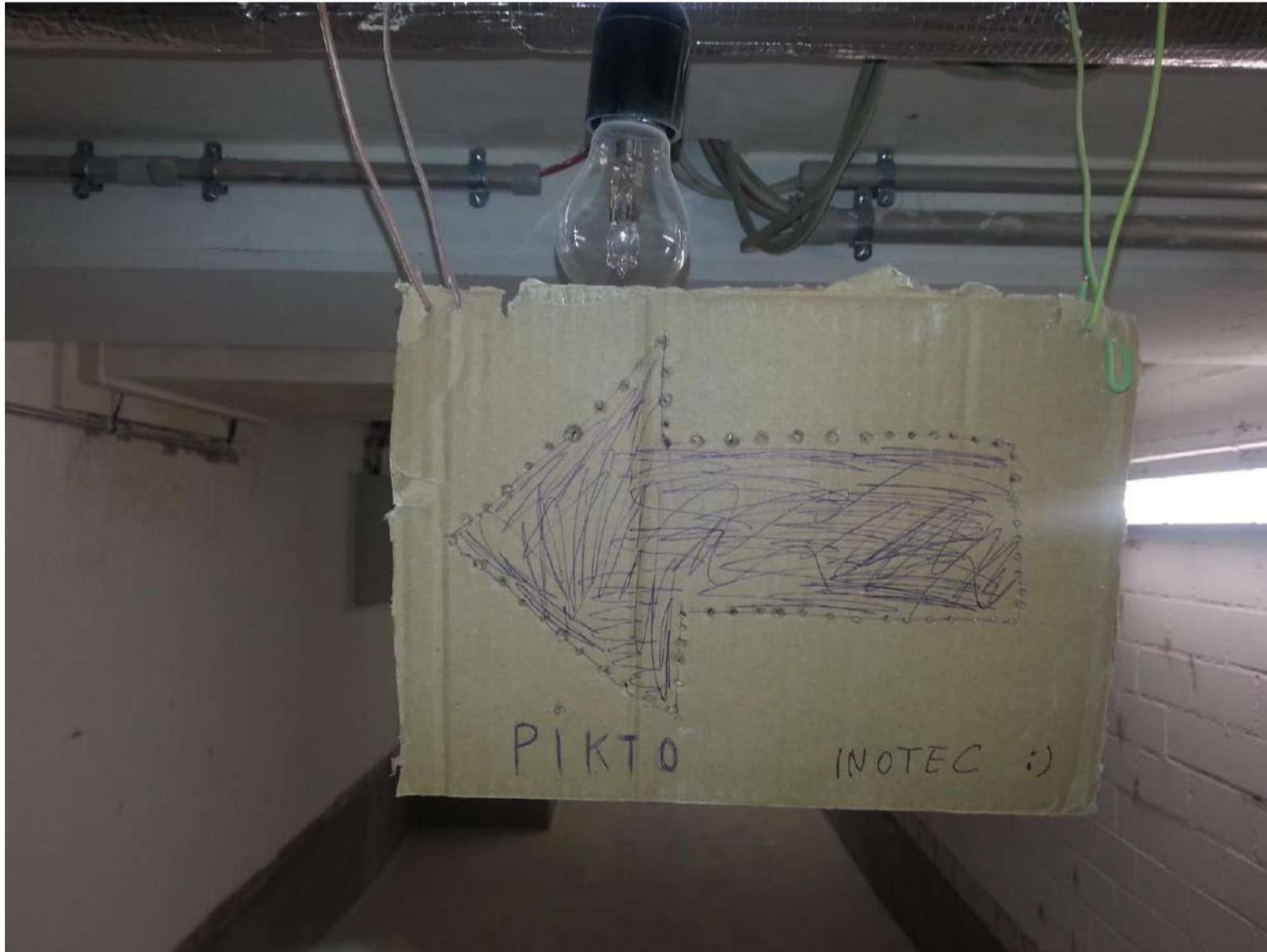


Der tägliche Wahnsinn!



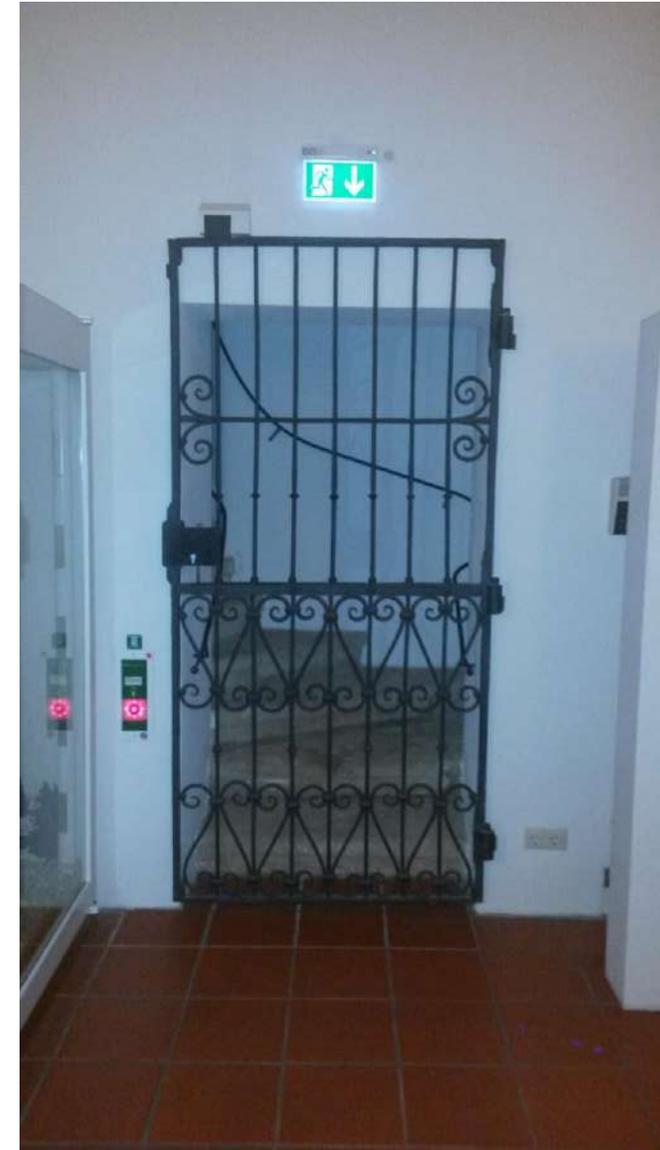


Der tägliche Wahnsinn!





Der tägliche Wahnsinn!



Der tägliche Wahnsinn!







KK Fire Inspect GmbH



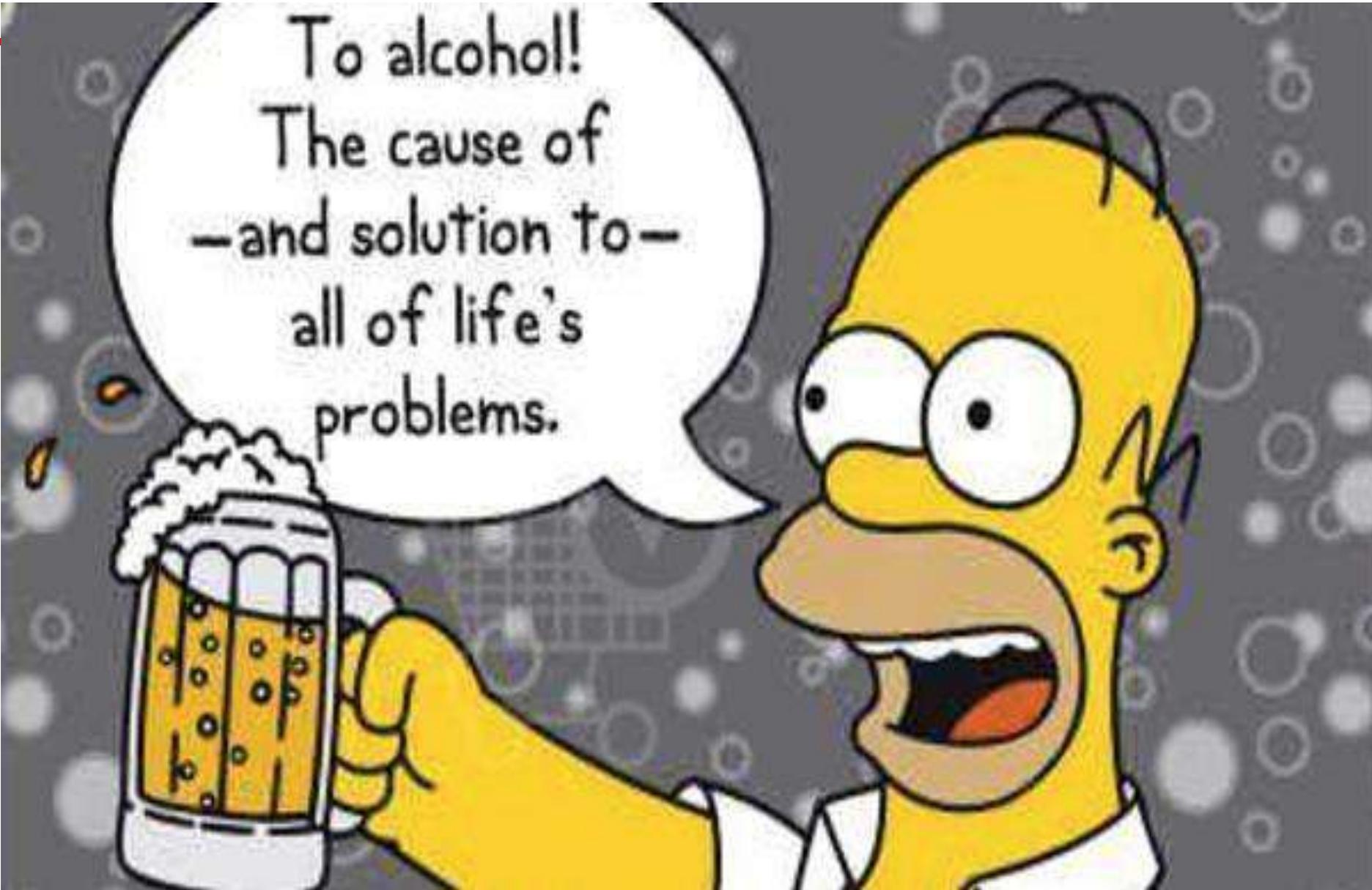
©Dipl.-Ing. (FH) Michael Ulman

Der tägliche Wahnsinn!



Der tägliche Wahnsinn!







***Vielen
Dank
für
Ihre***

Aufmerksamkeit